

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 339/2015
Beschlussvorlage		
Kindertagesbetreuung	öffentlich	☒
Beck, Klaudia	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	8	19.11.2015
Haupt- und Finanzausschuss	12	01.12.2015
Rat der Kreisstadt Mettmann		15.12.2015

Kindertagespflege
 hier: Änderung der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege

Finanzielle Auswirkungen

 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Die als Anlage 1 beigefügte Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege wird –mit folgenden sich aus der Beratung ergebenden Änderungen– beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
Sonstige			

Verwaltungserläuterung:

Eine erneute Überarbeitung der Richtlinien ist durch die sich ständig weiter entwickelnden Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege erforderlich. Gesetzlich ist in der Kindertagespflege nicht alles geregelt, so dass für die örtliche Jugendhilfe Ausgestaltungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten bestehen. Orientierungen bieten hierbei u.a. einschlägige Gerichtsurteile sowie Abstimmungen der Kommunen untereinander wie z.B. innerhalb des Kreises Mettmann.

Wesentliche Punkte der geplanten Richtlinienänderung wurden mit der „IG Kindertagespflege“ in einem Gespräch mit dem Fachamt erörtert. Die IG hatte u.a. den Wunsch einer großzügigeren Bemessung der Ausfalltage und dass die Tagespflegepersonen eine verbesserte finanzielle Absicherung bei ihrer Erkrankung erhalten sollten. Wunsch der IG war es, dass eine Bezuschussung der angemessenen Kosten für eine Krankentagegeldversicherung durch das Jugendamt erfolgen sollte. Hierdurch könnten finanzielle Einbußen abgedeckt werden, wenn eine Tagespflegeperson über einen längeren Zeitraum ihre selbständige Tätigkeit aufgrund einer Erkrankung nicht ausüben könnte. Dieses Anliegen wurde seitens der Verwaltung geprüft. Eine hälftige Erstattung der Kosten für eine Krankentagegeldversicherung, die ab dem 22. Krankheitstag greifen würde, hätte Mehrausgaben von 10.000 € für die Stadt zur Folge. Eine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme solcher Kosten besteht nicht. Es würde sich somit um eine „freiwillige Leistung“ handeln, für die seitens der Verwaltung aufgrund der aktuellen Haushaltssituation keine Möglichkeit gesehen wird.

Auch bei der Anzahl der Ausfalltage wurde seitens der Verwaltung keine Veränderung vorgenommen.

In dem als **Anlage 1** beigefügten Änderungsentwurfes wurde als eine wesentliche Ergänzung die Zahlung der laufenden Geldleistung für sogenannte „Inklusionskinder“ neu aufgenommen. Tagespflegepersonen, die in Zukunft Kinder mit einer Behinderung betreuen, erhalten den doppelten Satz der laufenden Geldleistung zur Anerkennung der erhöhten Förderleistung.

Einige Passagen der aktuellen Richtlinie waren nicht konkret genug formuliert. Dadurch wurde ein zu großer Interpretationsspielraum für unterschiedliche Interessenslagen geboten. Aus diesem Grund wurden insbesondere die Ausgestaltung und der zukünftige Umgang mit den Ausfallzeiten konkretisiert.

Die Änderungen, die in die Richtlinie eingearbeitet wurden, sind zur besseren Kennung **fett und kursiv** gedruckt. Dinge die nicht mehr zutreffend sind, sind ~~durchgestrichen~~, zur besseren Orientierung jedoch immer noch lesbar.

1. Allgemeine redaktionelle Änderungen

In der Überarbeitung der Richtlinie wird der Begriff der „Pflegeverhältnisse“ in „Betreuungsverhältnisse“ geändert, aus dem Begriff „Unterbringung“ wird „Betreuung“, aus dem Begriff „Fachamt“ wird „Jugendamt“. Dies dient der einheitlichen Sprachregelung.

2. Erläuterung der vorgenommenen Änderungen zu den einzelnen Punkten der Richtlinie

Es wird zunächst die Änderung zu den jeweiligen Punkt beschrieben. Anschließend die dazugehörige Erläuterung.

Punkt 2. zusätzlich aufgenommen:

- Vermittlung von Vertretungspersonen
- Angebot des Stützpunktmodells

Neben der Vermittlung von Vertretungspersonen wird eine zusätzliche Vertretungsoption installiert, das Angebot des Stützpunktmodells, das zukünftig in Räumlichkeiten des Mehrgenerationenhauses durch eine angestellte Erzieherin erfolgen soll.

Punkt 3. (1) zusätzlich aufgenommen:

- bis zu 25 Std. Betreuung pro Woche

Personensorgeberechtigte die Arbeit suchend gemeldet sind, können eine Betreuung für ihre unter einjährigen Kinder im Umfang von max. 25 Std. Betreuung pro Woche in Anspruch nehmen.

Punkt 4. (2) ergänzt:

- bezüglich des Platzangebotes besteht,

Die Ergänzung dient der Konkretisierung für die Möglichkeit der Erstattung von Kursgebühren.

Punkt4. (2) zusätzlich aufgenommen:

- Bei einer Erstattung der Kosten für die Qualifizierung müssen sich die Kindertagespflegepersonen mindestens für ein Jahr verpflichten für das Jugendamt der Stadt Mettmann als Kindertagespflegeperson zur Verfügung zu stehen. Die Stadt behält sich vor, die Erstattung zurück zu verlangen, wenn die Kindertagespflegeperson weniger als ein Jahr zur Verfügung steht.

Der Zusatz ist notwendig zur Regelung einer durch das Jugendamt angezeigten Rückzahlung der Qualifizierungskosten durch die Tagespflegperson.

Punkt4. (2) ergänzt:

- sofern die Betreuung der Kinder im Haushalt der Kindertagespflegepersonen stattfindet;

Die Ergänzung macht deutlich, dass Führungszeugnisse von Familienmitgliedern der Kindertagespflegperson nur eingereicht werden müssen, wenn die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegperson stattfindet.

In Punkt 5. (1) zusätzlich aufgenommen:

- Die Kindertagespflegperson erhält die laufende Geldleistung auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. wegen Urlaub oder Krankheit für eine maximale Dauer von drei Monaten. Ausnahmeregelungen hiervon liegen im Ermessen des Jugendamtes.

Dies dient der finanziellen Absicherung der Kindertagespflegepersonen. Die laufende Geldleistung für die Kindertagespflegperson wird nicht zeitnah eingestellt, wenn die Tagespflegekinder erkranken oder in Urlaub sind.

- Die Kindertagespflegperson ist verpflichtet, eine Liste über die tägliche Anwesenheit der Kinder zu führen und diese dem Jugendamt auf Verlangen vorzuweisen. Die Aufbewahrungspflicht für diese Anwesenheitsliste erlischt ein Jahr nach Betreuungsende des jeweiligen Kindes.

Das verbindliche Führen einer täglichen Anwesenheitsliste dient dazu, die An- bzw. Abwesenheit und die Anzahl der betreuten Kinder nachvollziehen zu können.

In Punkt 5. (3) gestrichen:

- z.B. erziehungsschwierigen oder Kindern mit Behinderung

Die einschränkende Formulierung wird gestrichen, um einen Mehraufwand der ganz unterschiedlichen Ursachen haben kann, individuell gerecht werden zu können.

In Punkt 5. (3) zusätzlich aufgenommen:

- Im Zuge der Inklusion wird für Kinder mit einer Behinderung oder für Kinder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, der doppelte Satz der laufenden

Geldleistung gezahlt. Die Anzahl der dann zeitgleich betreuten Kinder wird auf maximal vier Kinder begrenzt.

Durch den Zusatz wird die laufende Geldleistung für ein Kind mit einer Behinderung in der Kindertagespflege konkret festgesetzt und zugleich die Anzahl der Kinder begrenzt, um allen Kindern gerecht zu werden und um einer Überforderung der Kindertagespflegeperson zu vermeiden. Da auch in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit einer Behinderung eine erhöhte Kindpauschale gezahlt wird und eine Reduzierung der Gruppenstärke ermöglicht wird, ist es aus Sicht des Fachdienstes angezeigt, die Aufnahme von behinderten Kindern in der Kindertagespflege durch diese Neuregelung zu fördern.

In Punkt 5. (4) gestrichen:

- Die Kosten werden nur für die in Mettmann lebenden Kinder erstattet.

Diese Formulierung wird durch eine verständlichere Formulierung ersetzt:

Punkt 5. (4) geänderte Formulierung:

- Die Kostenerstattung für die Alterssicherung und für die Krankenversicherung erfolgt nur für die durch die Tagespflegeperson betreuten Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in Mettmann haben. Betreut eine Tagespflegeperson Kinder aus anderen Städten, erfolgt eine anteilige Berechnung der Erstattung.

Durch die geänderte Formulierung wird klar, dass die anteilige Kostenerstattung durch das Jugendamt Mettmann für die Alters – und Krankenversicherung nur für Kinder übernommen wird, die ihren ersten Wohnsitz in Mettmann haben. Die Klarstellung ist erforderlich, da Tagespflegepersonen in Mettmann teilweise auch Kinder aus anderen Städten betreuen.

In Punkt 5. (8) gestrichen:

- Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit von Kindertagespflegepersonen von bis zu 30 Tagen im Jahr ist unerheblich.

Diese Formulierung ist zu unkonkret und hat viel Interpretationsspielraum gelassen, wie mit Ausfalltagen der Tagespflegepersonen umgegangen wird und wie viele Ausfalltage pro Person zur Verfügung stehen, insb. da nicht alle Tagespflegepersonen an fünf Tagen eine Betreuung anbieten bzw. nicht immer an fünf Tagen belegt sind. Zur Konkretisierung folgt die geänderte Formulierung.

In Punkt 5. (8) geänderte Formulierung:

- Bei einer Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr bei einer regelmäßigen Betreuung von Tagespflegekindern an fünf Tagen pro Woche, erfolgt eine Weiterzahlung der laufenden Geldleistung (siehe 5. (1)) an die Kindertagespflegeperson.
- Bei einer Betreuung an weniger als fünf Tagen pro Woche erfolgt eine anteilige Berechnung der Ausfalltage:

Arbeitstage pro Woche	Ausfalltage
5	30
4	24
3	18
2	12
1	6

- Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung im folgenden Monat anteilig in Abzug gebracht.
- Sollten sich die Anzahl der Betreuungstage im Laufe des Kalenderjahres ändern, oder eine Tagespflegeperson unterjährig mit der Betreuung beginnen oder enden, erfolgt ebenfalls eine anteilige Berechnung der Ausfalltage.

Durch die eindeutige Formulierung und durch die eingefügte Tabelle wird klar, wie viele Ausfalltage einer Tagespflegeperson im Kalenderjahr zur Verfügung stehen und wie der zukünftige Umgang mit Fehlzeiten gehandhabt wird. Die Anzahl der Ausfallzeiten liegt weiterhin bei 30 Tagen Ausfallzeit pro Kalenderjahr bei einer Betreuung der Kinder durch die Kindertagespflegeperson an fünf Tagen pro Woche.

Ergänzend erfolgt die Darstellung der Ausfalltage bezogen auf Städte im Kreis und die an Mettmann angrenzenden Städte.

Es wird deutlich, wie unterschiedlich der Umgang mit Ausfallzeiten in den Städten erfolgt. Mettmann liegt im Vergleich mit den Städten im oberen Mittelfeld bei den gewährten Leistungen.

Stadt	Regelung der Ausfallzeiten:
Mettmann	30 Tage bezahlte Ausfallzeiten für Urlaub und Krankheit bei einer 5-Tage Woche.
Monheim	25 Tage Urlaub 30 Tage Krankheit, (von bis zu 5 aufeinanderfolgenden Kalendertagen pro Jahr).

Velbert	10 Tage bei Krankheit, jedoch nur für eine Krankheitszeit von bis zu 5 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, 25 Tage Urlaub.
Düsseldorf	Keine Zahlungen bei Ausfallzeiten. Die Geldleistung wird nur im Rahmen einer tatsächlich stattfinden Betreuung gewährt.
Solingen	4 Wochen betreuungsfreie Zeit
Wuppertal	Keine Zahlungen bei Ausfallzeiten. Die Geldleistung wird nur im Rahmen einer tatsächlich stattfinden Betreuung gewährt.
Ratingen	30 Tage Ausfallzeit für Urlaub oder Krankheit
Haan	Bei Fehlzeiten der Kinder oder Erholungsurlaub der Tagesmutter wird das Pflegegeld bis zu vier Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt. Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson bis zu einer Woche wird das Pflegegeld ebenfalls weitergezahlt.
Wülfrath	30 Tage Ausfallzeit für Krankheit und Urlaub
Erkrath	Bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der Tagespflegeperson höchstens für 30 Kalendertage im Jahr. Bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmtem und dem Jugendamt mitgeteiltem Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 25 Kalendertage im Jahr.

In Punkt 6. (5) Ergänzung:

- die Mittel im städtischen Haushalt zur Verfügung stehen.

Die Ergänzung dient als Hinweis, dass eine Bezuschussung nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich ist.

In Punkt 10. Änderung

- Diese Richtlinie tritt zum in Kraft.